

Antrag1 zuhanden GV 2020 Eingliederung der JUKO in die Aktivriege

Bereits vor Jahren wurde dieser Punkt diskutiert, scheiterte aber am Argument, dass das Mini-Handball (ehem. Handball-Junioren-Abteilung) nicht zur Aktivriege gehöre. Da es schon länger kein Mini-Handball mehr gibt, steht dieser Eingliederung nun nichts mehr im Weg. Dieser Schritt macht Sinn, da es nicht zu den Aufgaben des Vorstandes des TVV gehört, eine eigene turnende Riege zu unterhalten. Die Aktivriege, die direkt von Nachwuchs profitiert, ist damit in der Verantwortung und erhält dafür aber auch die notwendigen Kompetenzen. In den Statuten werden wir die Wichtigkeit der Nachwuchsarbeit weiterhin erwähnen. Somit bleibt die JUKO Vereinssache und kann nicht plötzlich untergehen. Die Anpassung der Statuten ist Bestandteil dieses Antrages und unten dargestellt.

Statuten bisher

X. Jugendarbeit

Art. 57 Wichtigkeit Nachwuchs

Die nachhaltige Förderung und Entwicklung der Nachwuchsarbeit ist dem TVV sehr wichtig. Zu diesem Zweck sind sämtliche Riegen aufgefordert, alle erforderlichen Ressourcen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Art. 58 Finanzielle Unterstützung

Der TVV unterstützt die Jugendarbeit mit einem jährlichen an der GV zu definierenden Geldbetrag, welcher ausschliesslich der Nachwuchsarbeit zufließen darf. Im Rahmen der Rechnungsprüfung ist dies durch die Revisoren zu prüfen.

Art. 59 Unterstellung

Der VS kann, wenn es die Umstände erfordern, zur Wahrung der Interessen der Jugendarbeit einen Koordinator einsetzen. Die Riegen sind in diesem Fall aufgefordert diese Person mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Kräften zu unterstützen. Der Jugendkoordinator ist direkt dem VS unterstellt und wird an der GV gewählt. Die Aufgaben des Koordinators sind in einem Pflichtenheft festzuhalten.

Statuten neu

X. Jugendarbeit

Art. 57 Wichtigkeit Nachwuchs (unverändert)

Die nachhaltige Förderung und Entwicklung der Nachwuchsarbeit ist dem TVV sehr wichtig. Zu diesem Zweck sind sämtliche Riegen aufgefordert, alle erforderlichen Ressourcen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Art. 58 Finanzielle Unterstützung

Der TVV unterstützt die Jugendarbeit bei Bedarf, mit einem an der GV zu definierenden Geldbetrag. Dieser muss mittels Antrag (gemäss Artikel 28) rechtzeitig eingereicht werden.

Art. 59 Unterstellung

Die gesamte Jugendarbeit untersteht der Aktivriege und ist im entsprechenden Riegenreglement geregelt.

Der Vorstand und die AK empfehlen, diesen Antrag anzunehmen

Marc Blaser, Präsident TV Veltheim

Mit Turngrüssen